Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1030

17. 10. 77

Sachgebiet 75

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften

I. Änderung der Verstromungsgesetze

A. Zielsetzung

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung sowie zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Steinkohlenbergbaus soll für das nächste Jahrzehnt der Absatz von durchschnittlich 33 Millionen t SKE deutsche Steinkohle im Jahr an die Elektrizitätswirtschaft sichergestellt werden. Da die 1976 eingeführten zusätzlichen finanziellen Hilfen Ende 1977 auslaufen, wäre ohne eine Anschlußregelung mit einem starken Rückgang des Steinkohlenabsatzes zu rechnen.

B. Lösung

Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Verlängerung des Mehrkostenausgleichs gegenüber Heizöl bis Ende 1987.

— Verbilligung von etwa einem Drittel der jährlichen Kohlelieferungen auf den halben Kohlepreis frei Kraftwerk.

— Zusätzliche Hilfen für niederflüchtige Steinkohle sowie Wärmekraftkopplungsanlagen.

Die Belastung aus der Ausgleichsabgabe auf die Strompreise soll durch eine Differenzierung des bisher bundeseinheitlichen Abgabesatzes nach Bundesländern vergleichmäßigt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nur als Stromverbraucher belastet.

II. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung und Lösung

Durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die EG-Richtlinie betreffend Brennstoffbevorratung in Wärmekraftwerken vom 20. Mai 1975 in innerstaatliches Recht umzusetzen und darüber hinaus auch eine Bevorratung von Flüssiggas vorzuschreiben. Dies soll zur Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Gasbereich beitragen.

B. Alternativen

keine

C. Kosten

Keine für die öffentlichen Haushalte.

III. Entwurf eines Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

A. Zielsetzung und Lösung

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft. Die in § 3 dieses Gesetzes festgelegten Meldepflichten der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus sollen jedoch bestehenbleiben.

B. Alternativen

keine

C. Kosten

Keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Regelung des § 3 Kohlegesetz.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 630 00 — En 36/77

Bonn, den 17. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1987 eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft von jährlich 33 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE) gewährleistet; dabei wird ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der nutzbaren Stromabgabe in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung von mindestens 5 vom Hundert in den Jahren 1978 bis 1982 und von mindestens 4 vom Hundert in den Jahren 1983 bis 1987 vorausgesetzt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 a wird folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3 b Zuschüsse für einen Bezug von Gemeinschaftskohle nach § 3 b".

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1980" durch die Jahreszahl „1987" ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl „400" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung, die es durch § 14 erhalten hat" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1984" durch das Datum „31. Dezember 1987" ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 3 a ersetzt:

„(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 1 Megawatt, die in der Zeit vom 18. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1985 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an für zehn Betriebsjahre, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1981 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden; für Heizkraftwerke und solche Kraftwerke, die für den Einsatz von Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Steinkohle) ganz oder teilweise ausgelegt werden, kann der Zuschuß um einen Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten angehoben werden. Der Bau gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. Die Zuschüsse nach den Sätzen 1 bis 3 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks in den einzelnen Betriebsjahren des Zuschußzeitraums durchschnittlich grundsätzlich mindestens 3 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(3 a) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindesten 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle). Das gleiche gilt, soweit niederflüchtige Steinkohle eines Bergbauunternehmens eingesetzt wird, das nicht in der Lage ist, durch Beimischungen aus eigenen Lagerstätten einen über 15 vom Hundert liegenden Anteil flüchtiger Bestandteile mit vertretbarem Aufwand sicherzustellen. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden."

d) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Zahl „90" durch die Zahl „80" ersetzt.

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Zuschüsse für einen zusätzlichen Bezug von Gemeinschaftskohle

(1) In den Jahren 1978 bis 1987 können für die Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) anstelle des Mehrkostenausgleichs nach § 3 Abs. 1 bis 3 a Zuschüsse gezahlt werden, die eine zusätzliche Abnahme von Gemeinschaftskohle unter Verdrängung auch anderer Energieträger als schwerem Heizöl gewährleisten sollen; die Höhe der Zuschüsse bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 3 DM erhöhten halben Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle-Aktiengesellschaft. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt und beim Bezug von niederflüchtiger Kohle der Zuschlag nach § 3 Abs. 3 a Satz 2 zusätzlich gewährt werden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden; bei der Festsetzung der Zuschüsse nach Absatz 1 sind Zuschüsse zum Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 a zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, daß die Zuschußzahlungen vom Beginn des auf den Erlaß der Rechtsverordnung folgenden Kalenderjahres an auf Dauer oder vorübergehend gekürzt oder eingestellt werden, soweit wegen wesentlicher Veränderungen auf dem Energiemarkt die Weitergewährung der Zuschüsse zur Erreichung des in § 1 bestimmten Ziels nicht mehr erforderlich ist.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Zuschüsse nach Absatz 1 auf Antrag für bis zu zehn Kalenderjahre bewilligt.

(5) Die Zuschüsse werden nur unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

1. Über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 müssen Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1987 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Sind mehrere Verträge über den Bezug von Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität abgeschlossen worden, soll die Zusatzmenge anteilig auf die einzelnen Verträge verteilt werden.

2. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß durch die Bewilligung der Zuschüsse ein entsprechend höherer Bezug von Gemeinschaftskohle, der mindestens 2 000 Tonnen SKE jährlich betragen soll, erreicht wird.

(6) Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt,

1. wieviel Tonnen SKE Gemeinschaftskohle der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken insgesamt mindestens zu beziehen hat (Gesamtmenge);

2. für wieviel Tonnen SKE der Gesamtmenge Zuschüsse nach Absatz 1 gezahlt werden (Zusatzmenge); dabei darf die während des gesamten Bewilligungszeitraums zu beziehende Zusatzmenge ein Drittel der in diesem Zeitraum zu beziehenden Gesamtmenge nicht übersteigen; jedoch kann die tatsächlich bezogene Zusatzmenge des einzelnen Kalenderjahres die im Durchschnitt der Jahre des Bewilligungszeitraums zu beziehende Zusatzmenge über- oder unterschreiten, und zwar
   a) in den Jahren von 1978 bis 1982 um jährlich bis zu 10 vom Hundert und
   b) in den Jahren 1983 bis 1987 um jährlich bis zu 20 vom Hundert

   der nach dem Bewilligungsbescheid in diesen beiden Zeiträumen im Jahresdurchschnitt zu beziehenden Teile der Gesamtmenge;

3. wieviel Tonnen SKE der Gesamtmenge in den Jahren bis 1982 und von 1983 an nach § 3 Abs. 1 bis 3 a bezuschußt werden (Grundmenge); dabei ist die Grundmenge innerhalb dieser beiden Zeiträume gleichmäßig auf die einzelnen Kalenderjahre zu verteilen.

(7) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren bis 1982 und von 1983 an die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Fall ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(8) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtmenge ganz oder teilweise nicht in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt wird.

(9) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(10) § 3 Abs. 5 Nr. 2 und 3, Abs. 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(11) Soweit es zur Erreichung des Verstromungsziels nach § 1 erforderlich ist, können Zuschüsse nach Absatz 1 auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die über die nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 festgelegte Gesamtmenge hinaus bezogen wird. Solche Zuschüsse dürfen im Jahr für höchstens 2 Millionen Tonnen SKE gewährt werden. Sie werden auf Antrag für höchstens drei Kalenderjahre bewilligt. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3, Absatz 5 Nr. 2 und die Absätze 7 bis 10 sind anzuwenden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Bundesland erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Bundesland erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 4,

D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben,

D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Bundesland im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Bundesländer ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden."

b) Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Absatz 4 auf über 5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Ausgleichsabgabe den nach § 4 Abs. 4 a maßgebenden Prozentsatz, bei einer Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe die Erhöhung dieses Prozentsatzes nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung der Ausgleichsabgabe vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4" durch die Worte „des nach § 4 Abs. 4 a maßgebenden Prozentsatzes" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „so sind der Prozentsatz" durch die Worte „so sind der nach § 4 Abs. 4 a maßgebende Prozentsatz" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2" durch die Worte „zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a) die Zuschüsse nach § 3 b zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,".

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den ein-

zelnen Kraftwerken und die monatlichen Steinkohlenbezüge jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei 1978 für die Steinkohlenbezüge die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Einsatz und welchem Bezug von Steinkohle sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen."

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf genutzt wird."

Artikel 2

Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Zweites Verstromungsgesetz) vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Dritte Verstromungsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das fünfzehnte Betriebsjahr endet" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1987" ersetzt.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einsatz von Heizöl in Kraftwerken bedarf der Genehmigung."

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von

   a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Steinkohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen

   b) Gas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

   als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von der Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,

3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen."

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „nach § 13" die Worte „oder § 14 Nr. 1" eingefügt.

Artikel 4

Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

§ 1

Meldungen

(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3

1. bezogen auf Anfang und Ende des vorangegangenen Kalenderjahres

   a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom insgesamt, für die einzelnen Betriebe und nach betrieblichen Teilbereichen,

   b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,

   c) den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie

   d) die Kohlenvorräte unter Tage;

2. bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr

a) die Menge der geförderten Steinkohle,

b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe und Kraftwerke,

c) den Absatz an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom,

d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,

e) die Bewertung der Haldenbestände,

f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe sowie Kraftwerke, die Ergebnisrechnungen Kraftwirtschaft und Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie

g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.

(2) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 die in dem laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern. In der Meldung sind anzugeben:

1. die von der Einstellung, Entlassung oder Verlegung betroffenen Betriebsbereiche,
2. die für die Einstellung, Entlassung oder Verlegung maßgebenden Gründe,
3. die Altersgliederung der von der Entlassung oder Verlegung betroffenen Arbeitnehmer sowie eine Aufgliederung nach deren Stellung und Beschäftigung im Betrieb zum Zeitpunkt der Meldung und
4. für die Fälle der Verlegung der aufnehmende Betrieb oder der neue Arbeitsplatz.

Treffen Bergbauunternehmen Entscheidungen über Einstellungen, Entlassungen und Verlegung von Arbeitnehmern nach der in Satz 1 bezeichneten Meldung und weichen diese Entscheidungen erheblich von der abgegebenen Meldung ab, so haben sie diese Entscheidungen dem Bundesminister für Wirtschaft unverzüglich mitzuteilen; für die Mitteilung gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Bundesminister für Wirtschaft herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die eine weitere Aufschlüsselung vorsehen können.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch die Meldung von anderen als den nach den Absätzen 1 und 2 zu meldenden Daten durch Bergbauunternehmen vorzuschreiben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus erforderlich ist.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitteilung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. einer aufgrund des § 1 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Der durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c in § 3 des Dritten Verstromungsgesetzes neu eingefügte Absatz 3 a und Artikel 4 treten am 1. Januar 1978 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Zu Artikel 1
(Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes)

I. Allgemeines

1. Die Sicherung der Energieversorgung setzt eine optimale Nutzung der heimischen Energiereserven voraus. Dazu gehört, daß der Anteil der deutschen Steinkohle an der Stromerzeugung auch über 1980 hinaus in einer Höhe gehalten wird, wie sie in den Verstromungsgesetzen und der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vorgesehen ist. Dies ist nicht nur im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung, sondern auch zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Steinkohlenbergbaus unverzichtbar.

2. Die Bundesregierung hat es daher begrüßt, daß Steinkohlenbergbau und öffentliche Elektrizitätswirtschaft durch ihre Vereinbarung vom 10. Mai 1977 die Lieferung von Steinkohle langfristig bis 1987 vertraglich abgesichert haben. Diese Vereinbarung sieht eine Abnahme der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft von durchschnittlich 25 Millionen t SKE/a (24 Millionen SKE/a für die Jahre 1978 bis 1982 und 26 Millionen SKE/a für die Jahre 1983 bis 1987) vor. Die entsprechenden Einzelverträge sollen bis spätestens Ende September 1977 abgeschlossen werden. Zusammen mit dem erwarteten Absatz an die industrielle Kraftwirtschaft und die Deutsche Bundesbahn von jährlich insgesamt 6 Millionen t SKE, der weitgehend ebenfalls durch langfristige Verträge gesichert werden soll, ergibt sich ein Absatz von 31 Millionen t SKE im Jahresdurchschnitt. Weitere 2 Millionen t SKE sollen als Optionsmenge so maßgeblich verbilligt werden, daß ihr Absatz gewährleistet ist und der deutsche Steinkohlenbergbau damit für das kommende Jahrzehnt mit einem gesicherten Absatz von Steinkohle an die Kraftwirtschaft von durchschnittlich 33 Millionen t SKE/a rechnen kann. Damit wird der Dekkungsbeitrag der deutschen Steinkohle, wie ihn die Bundesregierung in ihren Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms vom 23. März 1977 beschlossen hat, erreicht.

3. Um die Vereinbarung wirksam werden zu lassen, bedarf es einer Verlängerung und Ergänzung des Dritten Verstromungsgesetzes. Dem soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen. Damit werden die kurzfristig angelegten Hilfen der letzten Novelle für die Jahre 1976 und 1977 abgelöst und — in veränderter Form — in eine langfristige Absatzsicherung überführt.

4. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende finanzielle Maßnahmen vor:

   a) Schaffung eines neuen Subventionstatbestandes, aufgrund dessen bis ein Drittel der Gesamtbezüge der einzelnen Unternehmen sowie zusätzlich 2 Millionen t/a für die Kraftwirtschaft insgesamt durch Zuschüsse auf die Hälfte des Preises der Kohle frei Kraftwerk verbilligt werden können. Dadurch soll eine zusätzliche Abnahme der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft von 8 Millionen t SKE/a im ersten und 8,66 Millionen t SKE/a im zweiten Jahrfünft ermöglicht werden. Auch bei den Kraftwerken der Industrie und der Deutschen Bundesbahn sollen auf diese Weise sonst nicht mögliche Mehrabnahmen von Steinkohle erreicht werden. Die Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt bewilligt, daß sie bei grundlegenden Veränderungen der energiepolitischen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft eingestellt oder gekürzt werden können.

   b) Verlängerung des Mehrkostenausgleichs zum Heizöl für die übrigen Kohlemengen bis 1987.

   c) Sonderhilfen zur Förderung des Absatzes von niederflüchtiger Kohle (Anthrazit) und für die Kraftwärmekoppelung.

5. Die Zuschüsse sollen aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes gezahlt werden. Dazu wird es erforderlich sein, die Ausgleichsabgabe in ihrer gegenwärtigen Größenordnung bis auf weiteres beizubehalten. Dies macht eine gewisse Umstellung des Systems der Erhebung der Ausgleichsabgabe erforderlich:

   Da sich die Ausgleichsabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenwärtig nach einem einheitlichen Prozentsatz der Stromerlöse bemißt, werden die Energieversorgungsgebiete mit höherem Strompreisniveau mehr belastet. Um diese Ungleichbehandlung abzubauen, sieht der Entwurf eine Differenzierung der Ausgleichsabgabe entsprechend dem umgekehrten Verhältnis der durchschnittlichen Strompreise des einzelnen Landes zum Bundesdurchschnitt vor; die Bundesländer mit höheren durchschnittlichen Strompreisen werden also künftig mit einem geringeren Prozentsatz der Ausgleichsabgabe belastet, während sich für die Länder mit niedrigeren Strompreisen eine etwas höhere Belastung ergibt. Im Ergebnis wird dadurch eine von Land zu Land gleiche Durchschnittsbelastung je Kilowattstunde erreicht.

   Die Höhe der Ausgleichsabgabe für 1978 hängt außer von der Entwicklung des Stromverbrauchszuwachses und der Entwicklung der Preise für Strom und Steinkohle insbesondere auch von

den Preisen für schweres Heizöl ab, für die sich erst gegen Ende des Jahres zuverlässigere Aussagen werden treffen lassen. Jedoch muß insgesamt mit Zuschüssen in einer Größenordnung von fast 2 Mrd. DM gerechnet werden, so daß sich eine geringe Anhebung des (durchschnittlichen) Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe von gegenwärtig 4,5 % nicht ausschließen läßt.

Für die Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen ist beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mit einem gewissen Personalbedarf zu rechnen, dessen Umfang noch im einzelnen geprüft werden muß; die anfallenden Kosten können aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Durch die Neufassung des § 1 wird das Verstromungsziel für die Jahre 1978 bis 1987 festgelegt. Statt eines Einsatzes soll nunmehr eine jährliche Abnahme von durchschnittlich 33 Millionen t SKE deutscher Steinkohle erreicht werden. Dadurch wird wegen der Einbeziehung der Vorratswirtschaft der Kraftwerke eine größere Flexibilität bei dem Steinkohleneinsatz ermöglicht. Diese insbesondere wegen der Schwankungen bei der Entwicklung des Strombedarfs notwendige Flexibilität soll nach dem zwischen Steinkohle und öffentlicher Elektrizitätswirtschaft abgeschlossenen Vertrag dadurch gewährleistet werden, daß die durchschnittliche Jahresmenge des einzelnen Unternehmens im ersten Jahrfünft um jährlich grundsätzlich 10 %, im zweiten Jahrfünft um jährlich grundsätzlich 20 % der Gesamtmenge über- oder unterschritten werden darf (vgl. auch Nummer 4; § 3 b Abs. 6).

Der Vertrag zwischen dem Steinkohlenbergbau und der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft sieht vor, daß sich die Abnahmeverpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen für deutsche Steinkohle vermindert, wenn ihre durchschnittliche Stromverbrauchszuwachsrate im ersten Jahrfünft des Vertrages 5 % p.a. und im zweiten Jahrfünft 4 % p.a. unterschreitet. Die Vereinbarung stellt sicher, daß der Anteil der deutschen Steinkohle an den eingesetzten Energieträgern nicht überproportional zurückgeht. Die Bundesregierung wird im Rahmen des von ihr angestrebten Wirtschaftswachstums alle Anstrengungen unternehmen, um durch rationelle Energieverwendung die Zuwachsraten, insbesondere beim Stromverbrauch, so niedrig wie möglich zu halten. Es muß auch in diesem Fall davon ausgehen werden, daß bei der von der Bundesregierung angestrebten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine Zuwachsrate des Stromverbrauchs von 5 % im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982 nicht unterschritten wird.

Da bei der industriellen Kraftwirtschaft regelmäßig nicht die Elektrizitäts-, sondern die Wärmeerzeugung im Vordergrund steht, soll für diesen Bereich die Flexibilität in den Richtlinien und Bewilligungsbescheiden an geeignete andere Kriterien geknüpft werden.

Der bisherige Absatz 2, der die Ermächtigung enthält, das Verstromungsziel durch Rechtsverordnung herabzusetzen oder zu erhöhen, ist gestrichen worden, da die neue Regelung bereits in sich eine genügend große Flexibilität enthält und bei grundlegenden Veränderungen das Parlament selbst neu entscheiden sollte.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der Nummer 3 b in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, daß auch die Zuschüsse nach dem neuen Subventionstatbestand des § 3 b aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes gezahlt werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung des Absatzes 3 können die Zuschüsse auch über 1987 hinaus (bisher 1980) aus dem Ausgleichsfonds geleistet werden.

Zu Buchstabe c

Der Kreditrahmen des Ausgleichsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen nach dem Dritten Verstromungsgesetz soll von 200 Millionen auf 400 Millionen DM erweitert werden. Dies ist zunächst notwendig, weil sich das Finanzierungsvolumen des Ausgleichsfonds seit 1975 nicht unbeträchtlich erhöht hat. Außerdem führt die durch diese Novelle vergrößerte Flexibilität der Abnahmeverpflichtungen unter Umständen zu starken Schwankungen des Zuschußbedarfs. Daraus müßten sich auch für den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe entsprechende Veränderungen ergeben, die durch die stärkere Inanspruchnahme des Kreditrahmens vergleichmäßigt werden sollen. Es soll auf diese Weise auch vermieden werden, daß der Ausgleichsabgabesatz zu oft geändert werden muß.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält lediglich eine gesetzestechnische Änderung, die durch die erneute Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes notwendig geworden ist.

Zu Buchstabe b

Durch Buchstabe b wird der Zeitraum, innerhalb dessen Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten des Einsatzes von Steinkohle anstelle von Heizöl in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken gezahlt werden können, von bisher Ende 1984 auf nunmehr Ende 1987 verlängert.

Zu Buchstabe c

Durch Buchstabe c wird Absatz 3 geändert und ein neuer Absatz 3 a eingefügt.

Änderungen des § 3 Abs. 3

In Satz 1 wird der Zeitpunkt, zu dem ein neu errichtetes Kohlekraftwerk spätestens in Betrieb genom-

men sein muß, um den zehnjährigen Ausgleich der Mehrkosten des Einsatzes von Steinkohle anstelle von Heizöl zu erhalten, von Ende 1983 bis Ende 1985 hinausgeschoben. Abgesehen von dem beim Kraftwerksbau zu verzeichnenden Verzögerungen wird dadurch dem Umstand Rechnung getragen, daß auch nach 1983 die Errichtung neuer Steinkohlenkraftwerke energiepolitisch erwünscht ist. Außerdem wird die Mindestgrenze, von der ab die Zuschüsse gewährt werden können, von 10 MW auf 1 MW herabgesetzt. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, daß insbesondere auch kleinere Heizkraftwerke auf der Basis von Gemeinschaftskohle errichtet werden.

Satz 2 bleibt unverändert.

Der in Satz 3 vorgesehene Investitionskostenzuschuß wird in seiner Höhe generell nicht verändert. Zwar hat einerseits die ursprüngliche Begründung des Zuschusses, nämlich einen Anreiz zum Bau neuer Steinkohle- anstelle von Heizölkraftwerken zu schaffen, nach der Einführung der restriktiv gehandhabten Genehmigungspflichten für neue Heizölkraftwerke an Bedeutung verloren; andererseits war jedoch zu berücksichtigen, daß sich die Investitionskosten insbesondere wegen der Abgasentschwefelungsanlagen (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 8. Juni 1977 auf die Große Anfrage der Fraktionen von SPD/FDP zur Energiepolitik, Bundestagsdrucksache 8/570 unter VIII. 1.) erhöht haben.

Jedoch wird der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens mit dem Neubau begonnen sein muß, um zwei Jahre bis Ende 1981 hinausgeschoben. Dafür sind die gleichen Gründe wie bei der Änderung des Datums in Satz 1 maßgebend.

Der angefügte Halbsatz eröffnet die Möglichkeit, künftig für Heizkraftwerke und für ganz oder teilweise zum Einsatz niederflüchtiger Kohle (Anthrazit) ausgelegte Kraftwerke einen höheren Investitionskostenzuschuß zu zahlen. Beide Kraftwerkstypen erfordern höhere Investitionsmehrkosten als übliche Kondensationskraftwerke, an denen sich der Zuschuß von 180 DM/kWh orientiert. In beiden Fällen kann die Höhe der Mehrinvestitionen im Einzelfall stark variieren, so daß auf die Festlegung einer Pauschale durch das Gesetz selbst verzichtet wird. Die Höhe des Zuschlags soll vielmehr durch Richtlinien oder Bewilligungsbescheide für Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmt werden.

Durch die Erhöhung des Zuschusses für Heizkraftwerke soll die aus Gründen der Energieeinsparung und des Umweltschutzes wünschenswerte Wärmekraftkopplung gefördert werden.

Zur Aufrechterhaltung gerade auch der in schwach strukturierten Gebieten gelegenen Anhrazitzechen (niederflüchtige Steinkohle) ist es notwendig, die Absatzrückgänge im Hausbrandsektor zumindest teilweise durch einen verstärkten Einsatz in der Kraftwirtschaft auszugleichen. Dazu müssen die Kostennachteile der niederflüchtigen Kohle gegenüber sonstiger Steinkohle beseitigt werden. Niederflüchtige Kohle kann in üblichen Kraftwerken nicht ausschließlich, sondern nur bei Zumischung zur Kohle mit einem höheren Anteil flüchtiger Bestandteile eingesetzt werden, so daß insbesondere Mischungskosten anfallen. Außerdem entstehen selbst bei einer derartigen Zumischung auch sonstige höhere Einsatzkosten (etwa höherer Verschleiß), die durch den Zuschlag nach Absatz 3 a ausgeglichen werden sollen.

Satz 4 enthält — im Interesse einer höheren Rechtssicherheit — die bislang nur in die Richtlinien aufgenommene Legaldefinition des Baubeginns eines Kraftwerks.

Die in Satz 5 enthaltene Regelung der für subventionierte Kraftwerke vorgesehenen Mindestausnutzung auf der (grundsätzlich ausschließlichen) Basis von Gemeinschaftskohle ist im Grundsatz unverändert geblieben. Eine Änderung hat sich lediglich dadurch ergeben, daß der Zuschußzeitraum auch für die in den Jahren von 1975 bis 1977 in Betrieb genommenen Kohlekraftwerke bis Ende 1987 verlängert worden ist.

Sätze 6 und 7 entsprechen der früheren Regelung.

Einfügung eines Absatzes 3 a (neu)

Beim Einsatz von Ballastkohle und niederflüchtiger Kohle in Kraftwerken entstehen — auch unabhängig von der Wärmepreisdifferenz — höhere sonstige Betriebsmehrkosten. Zu ihrem Ausgleich soll ein pauschalierter Zuschlag zu dem nach Absatz 1 bis 3 vorgesehenen generellen Ausgleich der sonstigen Betriebsmehrkosten eingeführt werden, wobei die in Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz enthaltene Obergrenze von 40 DM/t SKE überschritten werden darf (Satz 3):

Hinsichtlich des Ballastkohlenzuschlags tritt keine wesentliche materielle Änderung ein, da eine entsprechende Regelung bisher bereits in den Richtlinien enthalten war; jedoch wird der Zuschlag künftig den sonstigen Betriebsmehrkosten anstatt bisher der Wärmepreisdifferenz zugeordnet. Wegen der Aufnahme des Zuschlages für niederflüchtige Kohle in das Gesetz (vgl. Satz 2) ist es geboten, auch den vergleichbaren Ballastkohlenzuschlag dort zu regeln.

Zur Notwendigkeit des Zuschlags beim Einsatz von niederflüchtiger Steinkohle vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 3 Satz 3.

Zu Buchstabe d

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Mehrkostenausgleich bei einem Heizkraftwerk nur gewährt, wenn mindestens 90 % des Dampfes über die Turbogeneratoren geleitet werden. Da dieser Anteil nach Angaben der Wirtschaft bei mehreren vorhandenen Heizkraftwerken zwischen 80 % und 90 % schwanken soll, wird der Prozentsatz zur weiteren Förderung der Wärme-Kraft-Kopplung auf 80 % reduziert.

Zu Nummer 4 (§ 3 b)

§ 3 b enthält den neuen Subventionstatbestand, der den Ende 1977 auslaufenden § 3 a ablösen soll. Beiden Bestimmungen ist gemeinsam, daß durch Zuschüsse ein zusätzlicher Einsatz (Bezug) von Steinkohle unter Verdrängung auch anderer Energieträ-

ger als Heizöl erreicht werden soll. Eine Verlängerung des § 3 a über seine von Anfang an auf zwei Jahre begrenzte Geltungsdauer hinaus kommt nicht in Betracht; der nach § 3 a erforderliche Einzelnachweis der Verdrängung anderer Energieträger durch Steinkohle und der dadurch im Einzelfall entstehenden Mehrkosten ist zuverlässig nur möglich, wenn abgeschlossene Verträge über die zu verdrängenden Energieträger (mit Optionsmöglichkeiten oder Bezugsmargen) vorliegen; bei einer längerfristigen Regelung müßten dagegen in steigendem Umfang neue Verträge über andere Energieträger abgeschlossen werden, um den Verdängungstatbestand „nachzuweisen". § 3 b sieht daher sowohl hinsichtlich des Nachweises der Verdrängung als der Mehrkosten eine weitgehend pauschalierte Lösung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält insbesondere die Bestimmung der Höhe der Zuschüsse für die in Absatz 6 Nr. 2 bestimmte Zusatzmenge. Danach soll diese Zusatzmenge in allen Fällen frei Kraftwerk auf einen Betrag verbilligt werden, der dem halben Preis für Kohle der Ruhrkohle AG, als der weitaus wichtigsten Lieferantin von Kraftwerkskohle, entspricht; maßgebend ist der Preis für typische Kraftwerkskohle dieses Unternehmens, wie er in den Richtlinien zu § 3 Abs. 7 des Dritten Verstromungsgesetzes festgelegt ist. Diese Lösung ist erforderlich, damit alle Bergbauunternehmen, auch die mit höheren Kosten als die RAG, zu kostendeckenden Preisen an den Zusatzmengen beteiligt werden können. Allerdings soll insoweit nicht die volle Differenz ausgeglichen werden. Den Kraftwerken soll vielmehr ein Selbstbehalt von 3 DM/t SKE verbleiben, mit dem vor allem berücksichtigt werden soll, daß der halbe Preis für typische Ruhrkohle unter dem halben Durchschnittspreis für Kraftwerkskohle aller Bergbauunternehmen liegt. Eine Kumulation von Zuschüssen nach § 3 b und zum Ölausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 a für die gleichen Kohlemengen ist ausgeschlossen. Die Regelung gilt auch für Salzbraunkohle im Sinne des § 13 Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes.

Um den Absatz von Ballastkohle und niederflüchtiger Kohle zusätzlich zu erleichtern, enthält Satz 2 insoweit Sonderregelungen. Satz 3 schließlich schreibt die Anrechnung eventueller Minderpreiszuschüsse vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, statt eines zusätzlichen Bezugs von Gemeinschaftskohle mehr Steinkohlenstrom zu beziehen. Diese Bestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die Stromlieferungen der Zechenkraftwerke erforderlich. Dies setzt allerdings voraus, daß der Kraftwerksbetreiber selbst keine Zuschüsse nach § 3 b erhält; außerdem sind eventuelle Zuschüsse, die er nach § 3 Abs. 1 bis 3 a erhält, anzurechnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Vorsorge dafür oder für sämtliche Steinkohle, daß die Zuschüsse nicht auch dann in voller Höhe oder überhaupt weitergezahlt werden müssen, wenn die Abnahme von jährlich durchschnittlich 33 Millionen t SKE auch ohne diese hohen Subventionen erreicht wird. Es kann heute nicht vorhergesehen werden, wie sich die Wettbewerbslage der deutschen Steinkohle bis 1987 entwickelt. Dem Bundesminister für Wirtschaft wird daher eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung eingeräumt, wobei es den Kraftwerksbetreibern unbenommen bleibt, ihre Kohlebezugsverpflichtungen an die weitere Gewährung der vollen Zuschüsse zu binden. Die Zuschüsse sind in jedem Fall für das gesamte Jahr, in dem eine derartige Rechtsverordnung erlassen wird, weiter zu zahlen. Aus diesem Grunde und auch deswegen, weil die Einstellung oder Kürzung der Zuschüsse nur dann verordnet wird, wenn die Erreichung des Verstromungsziels dadurch tatsächlich nicht gefährdet wird, ist das Interesse an einer genügend langen Vorhersehbarkeit der staatlichen Maßnahmen gewahrt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht für die Zuschüsse einen Bewilligungszeitraum von bis zu zehn Jahren vor, wobei allerdings in dem Bewilligungsbescheid auf die Möglichkeit der Einstellung oder Kürzung der Zuschüsse nach Absatz 3 hinzuweisen ist.

Zu Absatz 5

Nach Nummer 1 müssen grundsätzlich nicht nur über die Zusatz-, sondern auch über die Grundmenge (vgl. Absatz 6 Nr. 3) Bezugsverpflichtungen bis Ende 1987 vorgelegt werden. Dabei darf die Zusatzmenge im Falle des Abschlusses mehrerer Verträge nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausschließlich oder ganz überwiegend auf einzelne Verträge konzentriert werden.

Nummer 2 bestimmt, daß die Zuschüsse nur für solche Mengen gewährt werden dürfen, die der Antragsteller zusätzlich zu den Mengen bezieht, die er auch bei Gewährung der Zuschüsse lediglich zum Ölausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 a bezogen hätte (Kausalität der Zuschüsse für diesen Mehrbezug). Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, daß der Antragsteller glaubhaft macht, er hätte ohne Zuschußgewährung tatsächlich nur eine Menge Steinkohle bezogen, die um die Zusatzmenge — für die die Zuschüsse beantragt werden — kleiner ist.

Die Richtlinien werden insoweit unterschiedliche Regelungen vorsehen:

Für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt der Nachweis durch die Mitübernahme der in dem Vertrag zwischen dem Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke vom 10. Mai 1977 enthaltenen Verpflichtungen als erbracht. Dies setzt allerdings voraus, daß für den Bereich der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft insgesamt die Mehrabnahme von rd. einem Drittel der Gesamtbezüge dargetan wird.

Für die übrigen Kraftwerksbetreiber bleibt es bei der Notwendigkeit, die Mehrabnahme unternehmensindividuell glaubhaft zu machen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schreibt vor, daß in dem Bewilligungsbescheid Gesamt-, Zusatz- und Grundmenge festzulegen sind.

Nach Nummern 2 und 3 ist die Flexibilität der Abnahme auf die Zusatzmenge beschränkt; die sich nach Nummer 3 ergebende jährliche Grundmenge ist also zunächst zu beziehen. Die Flexibilität ist für die beiden Fünfjahresperioden unterschiedlich groß; jeweils Ende 1982 und 1987 müssen anfängliche Über- oder Unterschreitungen der Zusatzmenge ausgeglichen sein. Soweit Gemeinschaftskohle über die Gesamtmenge und den Anteil an der Optionsmenge nach Absatz 11 hinaus bezogen wird, können beim Einsatz dieser Kohle gleichfalls Zuschüsse nach § 3 gezahlt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 macht die Zuschußgewährung für die Jahre bis 1982 einschließlich davon abhängig, daß die in dem Bewilligungsbescheid für diesen Zeitraum festgesetzte Gesamtmenge abgenommen wird. Entsprechendes gilt für die Jahre von 1983 an. Diese Bestimmung gilt jedoch nur grundsätzlich, so daß Ausnahmen möglich sind (etwa: höhere Gewalt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3). Um die Einhaltung der übernommenen Abnahmeverpflichtungen zu erleichtern, läßt Satz 2 eine Verlagerung von Steinkohlenmengen, und zwar sowohl der Zusatz- als auch der Grundmenge, auf andere Kraftwerksbetreiber zu; soweit dadurch allerdings höhere Zuschüsse für die Zusatzmenge entstehen, ist die Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft erforderlich.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 darf die Gesamtmenge lediglich in Kraftwerken innerhalb des Bundesgebietes eingesetzt werden. Ein Einsatz in Kraftwerken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entspräche nicht der Zielsetzung des Gesetzes. Auch wären Kraftwerke außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes nicht zu kontrollieren.

Zu Absatz 9

Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 sollen die steuerlichen Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 nicht angerechnet werden. Den Unternehmen, die zusätzliche Steinkohlenmengen im Rahmen von Zehn-Jahres-Verträgen beziehen, soll insoweit ein vollständiger und zeitnaher Kostenausgleich gewährt werden. Die Anrechnung erfolgt bei der Bezuschussung der Grundmenge.

Zu Absatz 10

Absatz 10 enthält Bestimmungen über die anzuwendenden Vorschriften des § 3 des Dritten Verstromungsgesetzes sowie über die vom Bundesminister für Wirtschaft zur erlassenden Richtlinien.

Zu Absatz 11

Absatz 11 sieht eine Optionsmenge von jährlich 2 Millionen t SKE für die Elektrizitätswirtschaft insgesamt vor. Die Kraftwerksbetreiber sollen dadurch, soweit andernfalls die Erreichung des Verstromungszieles nicht gesichert ist, veranlaßt werden, über die in Absatz 6 Nr. 1 festgelegte Gesamtmenge hinaus weitere Kohlemengen — dann gleichfalls zum halben Preis — zu beziehen. Für diese Mengen müssen Bezugsverpflichtungen bis 1987 nicht eingegangen werden. Die Verteilung der Optionsmenge wird im einzelnen in den Richtlinien geregelt werden. Ansprüche auf Optionsmengen werden zumindest primär solchen Kraftwerksbetreibern zustehen, die Kohlebezugsverpflichtungen bis 1987 eingegangen sind. Der Bewilligungszeitraum für die Zuschüsse darf drei Kalenderjahre nicht übersteigen.

Zu Nummer 5 (Änderungen des § 4)

Einfügung eines Absatzes 4 a (neu)

Die gegenwärtige Bemessung der von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlenden Ausgleichsabgabe nach einem einheitlichen Prozentsatz der aus Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher erzielten Erlöse führt für Regionen mit höherem Strompreisniveau zu einer höheren Belastung; die auf die einzelne Kilowattstunde entfallende Ausgleichsabgabe steigt also mit zunehmenden Strompreisen an. Bei dem Versuch, diese Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu mildern, mußten Lösungen ausscheiden, die

— zu einer zu starken Belastung der stromintensiven Industrie geführt hätten (deswegen kein einheitlicher Pfennigbetrag je Kilowattstunde) oder

— einen zu hohen Verwaltungsaufwand bei der Weitergabe der Belastung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Endverbraucher zur Folge gehabt hätten (weitgehende Abwicklung im Bankeinzugsverfahren) oder

— für die die gegenwärtigen statistischen Unterlagen nicht ausreichen und zusätzliche Unterlagen nur mit hohem Aufwand beschafft werden könnten.

Angesichts dieser Schwierigkeiten erwies sich einzig die jetzt vorgesehene Differenzierung des Prozentsatzes nach Bundesländern als gangbar (Modifizierung des Prozentsatzes entsprechend dem umgekehrten Verhältnis der durchschnittlichen Strompreise des jeweiligen Bundeslandes zum Bundesdurchschnitt). Insoweit liegen die statistischen Unterlagen aufgrund des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe vor. Das Verfahren der Weitergabe der Ausgleichsabgabe an die Endverbraucher kann beibehalten werden. Auch die jetzt vorgeschlagene Regelung weist gewisse Nachteile auf, da sie Strompreisunterschiede innerhalb der einzelnen Bundesländer nicht berücksichtigt und jeweils auf die Strompreisrelationen des vorletzten Jahres abstellen muß. Gleichwohl stellt sie immerhin insoweit eine wesentliche Verbesserung dar, als sie — bezogen auf den Durchschnitt des einzelnen Bundeslandes — zu einer gleich großen Belastung je Kilowattstunde führt.

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird die bislang auf 1976 und 1977 befristete Regelung, daß nämlich zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe durch den Bundesminister für Wirtschaft auf über 5 % die Zustimmung des Bundestages erforderlich ist, auch für die kommenden Jahre beibehalten. Dies erweist sicht als notwendig, da angesichts der zusätzlichen Maßnahmen auch nach 1977 mit einer Ausgleichsabgabe in der Größenordnung von 4,5 % gerechnet werden muß. Im übrigen wird durch die Bezugnahme auf Absatz 4 klargestellt, daß nur eine Festsetzung des durchschnittlichen Prozentsatzes auf über 5 % zustimmungspflichtig ist, ein Anstieg des Prozentsatzes über diese Schwelle für einzelne Bundesländer aufgrund der Differenzierung nach Absatz 4 a die Zustimmung also noch nicht erfoıdert.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 6)

Durch die Änderung des § 6 wird klargestellt, daß sich die die Weitergabe der Ausgleichsabgabe an Endverbraucher regelnden Vorschriften künftig nicht mehr auf den durchschnittlichen Prozentsatz nach Absatz 4, sondern auf den für das einzelne Bundesland maßgebenden Prozentsatz nach Absatz 4 a beziehen.

Zu Nummer 7 (Änderungen des § 9)

Durch die Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 wird ein früheres Redaktionsversehen berichtigt.

Durch die Änderung der Nummer 2 a in Absatz 2 werden die Auskunftspflichten auch auf die Zuschüsse nach § 3 b ausgedehnt.

Die Neufassung des Absatzes 3 erstreckt die monatliche Meldepflicht der Kraftwerksbetreiber, die bisher nur den Steinkohleneinsatz betraf, auch auf den Steinkohlenbezug. Dies entspricht der Umstellung des Verstromungszieles in § 1.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1)

Die Erweiterung des Kraftwerksbegriffs um Verbrennungsmotoren berücksichtigt bereits eine eventuelle Senkung der Mineralölsteuer für den Einsatz von Verbrennungsmotoren zum Stromerzeugung. Nach einer derartigen Steuersenkung wird u. U. auch die Errichtung derartiger Anlagen mit einer Nennleistung von über 10 MW interessant; dann aber erscheint die Einbeziehung dieser Verbrennungsmotoren in die Genehmigungspflichten folgerichtig.

B. Zu Artikel 2

(Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes)

I. Allgemeines

Die Änderungen des Zweiten Verstromungsgesetzes sollen die Laufzeit der dort vorgesehenen Maßnahmen — entsprechend dem Dritten Verstromungsgesetz — gleichfalls bis Ende 1987 ausdehnen.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (Änderungen des § 1)

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird der Zeitraum, innerhalb dessen Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten des Einsatzes von Gemeinschaftskohle anstelle von Heizöl gezahlt werden können, einheitlich für alle Kraftwerke bis Ende 1987 verlängert.

Durch die Streichung des Absatzes 5 Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, die Fristen für die Beantragung von Zuschüssen in den Richtlinien mit den entsprechenden Fristen nach dem Dritten Verstromungsgesetz zu harmonisieren.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 Abs. 1)

Die noch bestehenden zeitlichen Begrenzungen für die Genehmigungspflichten zum Einsatz von Heizöl in Kraftwerken werden beseitigt. Damit wird die notwendige Angleichung an die im Dritten Verstromungsgesetz enthaltenen Genehmigungspflichten für den Bau neuer Heizöl- und Erdgaskraftwerke sowie für den Einsatz von Erdgas in Kraftwerken vollzogen.

C. Zu Artikel 3

(Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

I. Allgemeines

1. Die EG-Richtlinie vom 20. Mai 1975 (Amtsblatt der EG L/53/35)
   - sieht die Verpflichtung der öffentlichen und und industriellen Kraftwirtschaft zur Brennstoffbevorratung vor; für Unternehmen der industriellen Kraftwirtschaft nur, soweit ihre Kraftwerke eine Nennleistung von mindestens 100 MW aufweisen
   - erfaßt im Grundsatz sämtliche fossilen Brennstoffe, die zur Erzeugung von Elektrizität in Wärmekraftwerken eingesetzt werden
   - schreibt vor, diejenigen Mengen an Brennstoffen zu bevorraten, die erforderlich sind, um Stromlieferungen 30 Tage lang fortsetzen zu können
   - trägt besonderen mit der Vorratspflicht verbundenen betrieblichen Schwierigkeiten durch Freistellungsmöglichkeiten und etwaigen Brennstoffverknappungen durch zeitlich begrenzte Freigabemöglichkeiten Rechnung
   - berücksichtigt Unterschiede in der Krisenanfälligkeit, den Lager- bzw. Speichermöglichkeiten und den Transportgegebenheiten einzelner Brennstoffe (Erdgas, Braunkohle und Steinkohle) durch spezifische Befreiungsmöglichkeiten.
2. Die Regelung soll der innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinie dienen. Außerdem sollen — unabhängig von der EG-Richtlinie — kommunale Ortsgaswerke zur Bevorratung von Flüssiggas

verpflichtet werden können, um eine Produktionsreichweite von 30 Tagen bei durchschnittlicher Winter-Gasabgabe sicherzustellen. Engpässe, wie sie sich in diesem Bereich während der Ölkrise 1973/74 gezeigt haben, sollen verhindert werden.

II. Einzelbegründung

1. Zur Einfügung des § 14 EnWG

a) Nummer 1 umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung.

Zur Vorratshaltung können Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und der industriellen Kraftwirtschaft verpflichtet werden; letztere nur, soweit sie Kraftwerke von mindestens 100 MW elektrischer Nennleistung betreiben. Bei der Ermittlung der 100-MW-Grenze wird die Nennleistung von Kraftwerken eines Unternehmens, die sich an örtlich verschiedenen Betriebsstätten befinden, nicht zusammengezählt.

Im Bereich der Gasversorgung können Inselgaswerke zur Vorratshaltung verpflichtet werden, die Flüssiggas zur Gaserzeugung einsetzen. Diese Vorratspflicht ist nicht auf die EG-Richtlinie vom 20. Mai 1975 zurückzuführen. Sie ist deshalb vorgesehen, weil Engpässe, wie sie in der Ölkrise 1973/1974 bei der Versorgung kommunaler Gaswerke mit Flüssiggas aufgetreten sind, durch bessere Bevorratung vermieden werden sollen. Die Einführung einer Vorratspflicht für Flüssiggas, das lediglich für die Anreicherung und den zeitweiligen Ersatz von Kokereigas und den zeitweiligen Einsatz in Spitzenanlagen bestimmt ist, wird nicht erwogen.

Zu bevorraten sind im Bereich der Elektrizitätserzeugung neben Mineralöl und Steinkohle auch sonstige fossile Brennstoffe. Hierzu gehören insbesondere Erdgas und Braunkohle. Bei diesen Energieträgern läßt die EG-Richtlinie jedoch Ausnahmen zu. Unter der Voraussetzung ihrer jederzeitigen Verfügbarkeit brauchen sie nicht bevorratet zu werden. Dasselbe ist für Steinkohle vorgesehen, soweit die Kraftwerke in der Nähe der sie versorgenden Bergwerke liegen.

Die Reichweite der Bevorratung ist so bemessen, daß die Brennstoffbasis für 30 Tage Stromerzeugung bzw. Gaserzeugung im Umfang der vorgesehenen Lieferungen oder des Eigenbedarfs an Elektrizität (industrielle Kraftwirtschaft) gewährleistet ist.

b) Nummer 2 sieht Freistellungsmöglichkeiten von der Vorratspflicht vor, mit denen spezifische betriebliche Schwierigkeiten verhindert werden sollen. Freistellungen könnten sich insbesondere im Bereich der industriellen Kraftwirtschaft als notwendig erweisen, um räumliche Schwierigkeiten und Kollisionen mit gewerberechtlichen Vorschriften (z. B. bei bei feuergefährlichen Produktionen in der Chemie) zu vermeiden. Bei Ortsgaswerken, deren baldiger Anschluß an das Ferngasnetz voraussehbar ist, könnte die Befreiung von der Vorratspflicht ebenfalls sinnvoll sein.

Schließlich kann es im Interesse der Aufrechterhaltung der Brennstoffversorgung notwendig sein, Vorräte zeitlich begrenzt freizugeben.

c) Nummer 3 gibt dem Bundesminister für Wirtschaft die Möglichkeit, im Verordnungswege den Umfang der Bevorratungspflicht zu verlängern, wenn dies zum Zwecke der innerstaatlichen Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist. Diese Flexibilität ist deshalb notwendig, weil seitens der EG vorgesehen ist, die Vorratsregelung am 1. Januar 1979 zu überprüfen.

2. Zur Änderung des § 15 Abs. 2 EnWG

Durch die Änderung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 EnWG sollen Verstöße gegen die Bevorratsregelung sanktioniert werden können. Die Einfügung des neuen § 14 stellt sicher, daß bei Zuwiderhandlungen Ordnungswidrigkeiten vorliegen, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden können.

D. Zu Artikel 4

(Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus)

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft. Damit ist gleichzeitig die Auflösung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) verbunden.

Das in § 3 Kohlegesetz geschaffene System von Meldepflichten und Auskunftsrechten wurde bisher außer bei dem Vergleich der tatsächlichen Entwicklung im Steinkohlenbergbau mit den Absatzvorausschätzungen im Zusammenhang mit kohlepolitischen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesamtanpassungsplanung, als wichtige Entscheidungshilfe zugrunde gelegt.

Bei der Gesamtanpassungsplanung handelt es sich um ein wichtiges Instrument, das nicht nur der Steuerung und Planung des Anpassungsprozesses dient, sondern darüber hinaus auch bei wichtigen Subventionsmaßnahmen Bedeutung hat. So ist z. B. eine Gewährung von Stillegungsprämien oder Erstattung von Erb- und Schrumpfungslasten nur dann möglich, wenn die zu fördernde Maßnahme in einem Gesamtanpassungsprogramm enthalten ist oder sich sonst in ein solches Programm einordnen läßt.

Die im Kohlegesetz vorgesehenen Meldepflichten sollen daher beibehalten werden.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Meldungen)

Mit den Meldungen soll die erforderliche Information des Bundesministers für Wirtschaft zur Erfüllung der kohlepolitischen Aufgaben wie z. B. der Gesamtanpassungsplanung gewährleistet werden. Die Meldungen sehen im wesentlichen Angaben über die drei im Steinkohlenbergbau entscheidenden Bereiche vor. Dabei handelt es sich um technische und betriebswirtschaftliche Daten einschließlich der Angaben über den Steinkohleabsatz (Absatz 1) sowie belegschaftsspezifische Gegebenheiten (Absatz 2).
Die Vorschrift übernimmt weitestgehend den Wortlaut von § 3 Kohlegesetz. Änderungen sind aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Überschrift

   Der Wegfall der Worte „und Auskünfte" entspricht dem Wegfall der in § 3 Abs. 4 Kohlegesetz aufgestellten Verpflichtung.

2. Definition „Bergbauunternehmen" (Absatz 1)
   Um eindeutig festzulegen, wer der Meldepflicht unterliegt, wird der Begriff „Bergbauunternehmen" definiert. Die Definition entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 1 Kohlegesetz. Absatz 4 der genannten Vorschrift wird nicht miteinbezogen, da in der Bundesrepublik Deutschland Pechkohlenbergbau nicht mehr existiert und dem Braunkohlentiefbau im Rahmen des Meldesystems keine Bedeutung mehr zukommt.

3. Meldetermine (Absatz 1 und 2)

   Die neuen Termine sind erforderlich, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Unternehmen eine längere Vorbereitungszeit für die Erstellung der Angaben benötigen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 werden außerdem künftig nur noch für Anfang und Ende eines jeden Jahres verlangt.

4. An die Stelle des Bundesbeauftragten tritt der Bundesminister für Wirtschaft, da nach Außerkrafttreten des Kohlegesetzes auf ihn die mit den Meldungen verbundenen Aufgaben wieder übergehen.

5. Vordrucke (Absatz 3)

   Mit der Herausgabe der Vordrucke durch den Bundesminister für Wirtschaft soll die bisherige bewährte Verwendung von Vordrucken weitergeführt werden.

6. Wegfall der Wort „mit Zustimmung des Bundesrates" (Absatz 4)

   Da die Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 2 GG nicht vorliegen, ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

7. Nichtanwendung der Abgabenordnung (Absatz 5)
   Diese Bestimmung entspricht § 36 Abs. 4 Kohlegesetz. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die durch die Meldungen erlangten Kenntnisse grundsätzlich nur für den angestrebten Zweck Verwendung finden.

F. Zu Artikel 5
(Berlin-Klausel)

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

G. Zu Artikel 6
(Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

a) In der energiewirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland kommt der deutschen Steinkohle besondere Bedeutung für die Sicherung der Energieversorgung zu. Der Bundesrat teilt daher die Auffassung der Bundesregierung, daß die Position der deutschen Steinkohle stabilisiert und deren Einsatz auch im Verstromungsbereich längerfristig gewährleistet werden muß.

b) Der Bundesrat hält jedoch an seiner schon in der Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Verstromungsgesetzes geäußerten Auffassung fest, daß es sachgerecht wäre, die Mittel für die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Steinkohleverstromung aus dem Bundeshaushalt aufzubringen. Gegen den durch eine Ausgleichsabgabe der Stromverbraucher finanzierten Sonderfonds des Gesetzes sprechen finanzpolitische und vor allem regionalpolitische Gründe. Insbesondere kann den Verbrauchern in bestimmten, in der Energieversorgung ohnehin benachteiligten Regionen des Bundesgebietes nicht zugemutet werden, über die Ausgleichsabgabe für den Ausgleichsfonds unverhältnismäßig mehr Mittel aufzubringen, als der Energieversorgung dieser Regionen aus diesem Fonds zufließen.

c) Insoweit ist zwar zu begrüßen, daß der Entwurf die Belastung der Stromverbraucher durch die Ausgleichsabgabe regional vergleichmäßigt. Doch reicht diese Maßnahme nicht aus, die Belastungen und Vorteile aus dem Ausgleichsfonds angemessen auszugleichen. Die z. T. erheblichen regionalen Disparitäten im Strompreisbereich werden nicht verringert. Auch ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere für die Gebiete, deren Leistungen an den Sonderfonds durch entsprechende Zuflüsse aus dem Fonds nicht ausgeglichen werden, das derzeitige Volumen des Ausgleichsfonds an der Grenze des Tragbaren liegt. Daß der Inhalt des Entwurfs weitgehend durch die Vereinbarung vorgegeben ist, die die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und der Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus über die Lieferung von Steinkohle aus deutscher Förderung an die Kraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, wird dabei nicht verkannt.

d) Der Bundesrat erwartet daher, daß entsprechend dem auch für die Energiepolitik geltenden strukturpolitischen Grundziel, gleichwertige Lebensbedingungen und Wirtschaftsentwicklungschancen in allen Teilräumen des Bundesgebietes herzustellen, die Bundesregierung trotz der bis 1987 vorgesehenen vollen Wirkungsdauer der ab 1. Januar 1978 geltenden Vorschriften ihre Bemühungen um eine ausgewogenere Lösung der einschlägigen Probleme intensiviert. Auch muß das bis zur Erarbeitung neuer Vorschriften geltende Verstromungsrecht so vollzogen werden, daß unzumutbare Belastungen insbesondere der revierfernen Länder unterbleiben. Im übrigen müssen die notwendigen Regelungen soweit wie möglich verrechtlicht und, da sie in erheblichem Maße regionale Belange berühren, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

e) Schließlich müssen den durch das Verstromungsrecht benachteiligten Ländern für den weiteren Ausbau sowie die Sicherung und Verbesserung ihrer Energieversorgung zusätzlich Hilfen aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, die der Förderung der deutschen Kohle und damit des Reviers adäquat sind; damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß das Verstromungsrecht nicht nur den energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt, sondern auch den strukturpolitischen Zielsetzungen der Kohleförderländer dient.

2. Gesetzestitel

Der Gesetzestitel ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verstromungsgesetze und energierechtlicher Vorschriften"

Begründung

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in der Änderung der Verstromungsgesetze.

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 b)

In Absatz 3 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Diese Rechtsverordnung berührt in erheblichem Maße regionalpolitische Belange.

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 b)

In § 3 b ist folgender Absatz 7 a einzufügen:

„(7 a) Betreibt ein Antragsteller mehrere Kraftwerke oder Kraftwerksblöcke, so bleibt ihm

die Aufteilung der nach Absatz 6 festgelegten Kohlemenge (Grund- und Zusatzmenge) auf die einzelnen Kraftwerke oder Kraftwerksblöcke und der zeitliche Einsatz dieser Mengen freigestellt."

Begründung

Um den Absatz auch der vollen Zusatzmenge zu ermöglichen, muß es dem Betreiber von Kraftwerken, die nach dem 1. Verstromungsgesetz gefördert werden, und anderen Kraftwerken freigestellt sein, selbst zu bestimmen, wie er Grund- und Zusatzmenge auf seine Kraftwerke aufteilt und in welcher zeitlichen Reihenfolge er sie einsetzt.

5. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 4)

In Absatz 4 a sind

a) jeweils das Wort „Bundesland" durch das Wort „Land" und das Wort „Bundesländer" durch das Wort „Länder" zu ersetzen,

b) nach den Worten „an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im" und ebenso nach den Worten „an Endverbraucher in dem einzelnen Bundesland im" das Wort „jeweils" einzufügen.

Begründung zu a und b

Die Bezeichnung „Land" bzw. „Länder" entspricht dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes.

Im übrigen Klarstellung, daß nicht für die gesamte Geltungsdauer des Gesetzes die Verhältnisse des Jahres 1976 maßgebend sind.

6. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 4)

a) In Absatz 5 sind die Worte „auf über 5 vom Hundert" durch die Worte „auf über 4,5 vom Hundert" zu ersetzen.

b) In Absatz 5 ist das Wort „Bundestages" durch das Wort „Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Noch bei Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke über die Lieferung von Steinkohle aus deutscher Förderung an die Kraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland ging jedenfalls die Elektrizitätswirtschaft davon aus, daß der derzeit gültige Satz der Ausgleichsabgabe von 4,5 vom Hundert nicht erhöht zu werden braucht. Nunmehr führt die Bundesregierung in Abschnitt I Nr. 1 der Begründung zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes aus, eine geringe Anhebung des durchschnittlichen Prozentsatzes von gegenwärtig 4,5 vom Hundert lasse sich nicht ausschließen.

Eine Anhebung des Prozentsatzes berührt in erheblichem Maße regionalpolitische Belange.

7. Artikel 1 nach Nummer 6

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

‚6a. In § 7 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Bei Gründung eines Unternehmens oder Errichtung einer Betriebsstätte kann von der Erhebung der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Gründung oder Errichtung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Unternehmen oder die Betriebsstätte in einem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" eines Landes liegt, in dem der durchschnittliche Erlös je Kilowattstunde nach § 4 Abs. 4 a den durchschnittlichen Erlös im Geltungsbereich dieses Gesetzes um mehr als 5 vom Hundert überschreitet." '

Begründung

Da das Verstromungsrecht mit dem Ziel der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen deutschen Steinkohlebergbaus auch strukturpolitische Ziele verfolgt, ist es folgerichtig, nicht nur den Problemen dieses Wirtschaftszweiges Rechnung zu tragen, sondern auch die Erschwerungen zu berücksichtigen, die hohe Strompreise für die Ansiedlung von Betrieben in strukturschwachen Gebieten mit sich bringen, die auf diese Ansiedlung besonders angewiesen sind. Es bietet sich die befristete Aussetzung der Ausgleichsabgabe an.

8. Artikel 3 Nr. 1 (§ 14 Nr. 1)

In § 14 Nr. 1 Buchstabe b sind nach dem Wort „Gas" die Worte „aus Flüssiggas" einzufügen.

Begründung

Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Vorschriften über die Vorratshaltung von Flüssiggas bei Gasversorgungsunternehmen mit Erzeugungsanlagen erlassen zu können, muß konkretisiert werden. Es ist klarzustellen, daß die Bevorratungsverpflichtung nur die Betreiber solcher Erzeugungsanlagen betrifft, in denen auch tatsächlich Flüssiggas und nicht andere Ausgangsstoffe (z. B. sonstige Mineralölprodukte, feste Brennstoffe) zum Einsatz kommt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

a) Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat die besondere Bedeutung der heimischen Steinkohle für die Sicherung der Energieversorgung ausdrücklich hervorhebt und es aus diesem Grunde auch für notwendig hält, die Position der deutschen Steinkohle bei der Verstromung langfristig zu stabilisieren.

b) Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Steinkohlenverstromung aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert werden sollten. Zur Begründung ihrer Auffassung verweist die Bundesregierung auf ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Verstromungsgesetzes selbst (BT-Drucksache 7/1991 Anlage 3 zu I. b). Dabei stand bereits damals folgende Überlegung, die in der Zwischenzeit noch an Gewicht gewonnen hat, im Vordergrund:

Eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt führt im Ergebnis zu einer staatlichen Subventionierung der Strompreise, da die Stromerzeugung dann nicht mehr mit allen tatsächlichen Kosten — und zwar auch soweit sie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bedingt sind — belastet würde. Eine Haushaltsfinanzierung würde wegen der damit verbundenen künstlichen Verbilligung des Stromes einem der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, nämlich für einen möglichst sparsamen und rationellen Energieverbrauch zu sorgen, zuwiderlaufen.

c) Die von dem Bundesrat begrüßte Differenzierung der Ausgleichsabgabe nach Bundesländern führt dazu, daß künftig für alle Bundesländer — bezogen auf den jeweiligen Landesdurchschnitt der Strompreise — eine gleich hohe Belastung je Kilowattstunde erreicht wird. Damit wird die Verschärfung der regionalen Strompreisunterschiede durch die bisherige Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe beseitigt. Die Ausgleichsabgabe kann andererseits nach Auffassung der Bundesregierung nicht dazu dienen, regionale Strompreisunterschiede auszugleichen. Unabhängig von grundsätzlichen Problemen würde eine noch über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgehende Differenzierung der Ausgleichsabgabe nach Bundesländern insbesondere für stromintensive Industrien in einigen Bundesländern zu unvertretbar hohen zusätzlichen Belastungen führen; eine andere Differenzierung der Ausgleichsabgabe als nach dem Strompreisniveau der Bundesländer scheitert aber an den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4 a des Dritten Verstromungsgesetzes) im einzelnen dargestellten Schwierigkeiten.

Die Zuschüsse nach den Verstromungsgesetzen sollen den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Stromerzeugung fördern. Sie kommen damit notwendigerweise besonders den Gebieten zugute, in denen besonders viele Steinkohlenkraftwerke konzentriert sind. Andererseits wird jedoch durch eine verstärkte Steinkohlenverstromung die Versorgungssicherheit letztlich in allen Regionen erhöht.

d) Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Energiepolitik auch weiterhin ihr besonderes Augenmerk auf eine regional ausgewogene Entwicklung des Energiemarktes richten. Sie sieht allerdings keine Möglichkeit, bei dem Vollzug der geltenden Verstromungsgesetze sowie der jetzt vorgeschlagenen Änderungen die revierfernen Länder gegenüber den anderen Regionen besserzustellen. Durch die Forderungen des Bundesrates nach einer weiteren Verrechtlichung sowie seine stärkere Beteiligung beim Vollzug der Verstromungsgesetze würde die notwendige Flexibilität der staatlichen Maßnahmen, die schnell auf die Veränderungen des Energiemarktes reagieren müssen, über Gebühr eingeschränkt.

e) Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die revierfernen Länder nach der von ihr vorgeschlagenen Differenzierung der Ausgleichsabgabe durch die Verstromungsgesetze in einem Ausmaß benachteiligt werden, das besondere Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt rechtfertigt.

Zu 2. (Bezeichnung des Gesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) sollen bei einem Gesetz wie dem vorliegenden, durch das mehrere Gesetze geändert werden, in der Bezeichnung die Änderungen in einer Sammelbezeichnung zusammengefaßt werden. Die zusätzliche Hervorhebung des Schwerpunktes des Gesetzes würde dem Bestreben, die Bezeichnung so kurz wie möglich zu fassen, zuwiderlaufen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 4 — § 3 b Abs. 3 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß durch den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Ein-

stellung oder Kürzung der Zuschüsse nach § 3 b in erheblichem Maße regionalpolitische Belange berührt werden, zumal für die Entscheidung über den Erlaß einer derartigen Rechtsverordnung die Verhältnisse auf dem Energiemarkt insgesamt maßgebend sind. Im übrigen sollte eine derartige Rechtsverordnung gegebenenfalls schnell erlassen werden können, weil für das ganze laufende Jahr, in dem die Verordnung erlassen wird, die Zuschüsse mit einer nicht unerheblichen Belastung für die Stromverbraucher in voller Höhe weiterzuzahlen sind.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 4 — § 3 b Abs. 7 a des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Frage, inwieweit die Verteilung der abzunehmenden Gesamtkohlenmenge (Zusatz- und Grundmenge) in das Belieben der Kraftwerksbetreiber gestellt werden kann, muß bei der Abfassung der Richtlinien im einzelnen geprüft werden. Es läßt sich zumindest nicht mit genügender Sicherheit ausschließen, daß der Vorschlag des Bundesrates den Kraftwerksbetreibern die Möglichkeit eröffnen würde, in nicht vertretbarem Ausmaß eine „Zuschußoptimierung" zu Lasten des Ausgleichsfonds zu erreichen. Der BMWi wird jedoch bei der Abfassung der Richtlinien bestrebt sein, die Flexibilität der Kraftwerke insbesondere dann nicht über Gebühr einzuschränken, wenn andernfalls nur mit einem geringeren Steinkohlenbezug gerechnet werden könnte.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a — § 4 Abs. 4 a des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c — § 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

a) Wie die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung (unter I a. e.) dargelegt hat, rechnet sie zwar damit, daß der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe von gegenwärtig 4,5 % beibehalten werden kann; andererseits läßt sich jedoch eine gewisse Anhebung des Prozentsatzes nicht ausschließen. Eine derartige Anhebung könnte sich sowohl bei Erlaß der den Prozentsatz für 1978 festsetzenden Rechtsverordnung als auch noch im Laufe des kommenden Jahres (als auch in späteren Jahren) als notwendig erweisen. Angesichts der Vielzahl der Bestimmungsfaktoren, die für den Zuschußbedarf und für den zu seiner Dekkung notwendigen Prozentsatz der Ausgleichsabgabe maßgebend sind, erscheint es nicht gerechtfertigt, selbst eine geringfügige Anhebung der Ausgleichsabgabe (um bis 0,5 Prozentpunkte) an die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu binden.

b) Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe auf über 5 % in erheblichem Maße regionalpolitische Belange berührt. Dies gilt erst recht nach der durch die Differenzierung des Abgabesatzes erreichten Vergleichmäßigung der Belastung der Ausgleichsabgabe. Es sollte daher bei der jetzt geltenden Regelung bleiben, daß Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf über 5 vom Hundert festgesetzt wird, der Zustimmung des Bundestages bedürfen.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 7 — § 7 Abs. 2 a des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hat gegen den Vorschlag rechtliche und sachliche Bedenken:

Aus dem Vorschlag des Bundesrates läßt sich nicht entnehmen, anhand welcher Maßstäbe über die Freistellung von der Ausgleichsabgabe entschieden werden soll; die Bundesregierung ist auch der Auffassung, daß sich insoweit praktikable Abgrenzungskriterien nicht entwickeln lassen. Die Freistellung in allen Fällen, also auch dann, wenn die Stromkosten für die Investitionsentscheidung nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen, erscheint jedoch nicht sachgerecht. Im übrigen kann die Ausgleichsabgabe, wie bereits zu Nummer 1 Buchstabe c der Stellungnahme des Bundesrates dargelegt, nach Auffassung der Bundesregierung nicht dazu dienen, regionale Strompreisunterschiede auszugleichen.

Zu 8. (Artikel 3 Nr. 1 — § 14 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.